

121. 1. Kann mit einer auf arglistige Verleitung zum Vertragsbruch gestützten Klage aus § 826 BGB. der beiseite geschobene erste Käufer von Sachen gegen den zweiten Käufer, der sich der Arglist schuldig gemacht und die Übergabe der Sachen erlangt hat, auf Herausgabe klagen?
2. Zur Frage der Sittenwidrigkeit der Verleitung zum Vertragsbruche.
3. Welcher Schadensersatz kann in solchem Falle gefordert werden?
4. Kann das Gericht eine vom Beklagten behauptete, vom Kläger bestrittene Tatsache als zweiten Klaggrund behandeln und daraufhin den Beklagten verurteilen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1922 i. S. S. (Bekl.) w. K. (Pl.).
VI 481/21.

I. Landgericht Allenstein. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Am 1. Juni 1919 verkaufte die Ehefrau des Architekten Sch. in A. die im Urteil aufgeführten Möbel und Hauseinrichtungsstücke (Herren-, Speise- und Schlafzimmer) für 20 000 M an den Kläger, von dem sie auf den Kaufpreis eine Anzahlung von 500 M empfing. Am Tage darauf verkaufte sie dieselben Gegenstände nebst einer Kinderzimmer- und Kücheneinrichtung an den Beklagten für den Preis von 24 600 M. Als der Kläger am 2. Juni den Rest des Kaufpreises bezahlen und die Sachen übernehmen wollte, erklärte die Ehefrau Sch., sie mache den Vertrag rückgängig, die Sachen seien Eigentum ihres Vaters. Der Kläger behauptete, daß der Beklagte die Ehefrau Sch. zum Vertragsbruch verleitet, ihr eine höhere Summe geboten und ihr eingegeben habe, dem Kläger zu sagen, die Sachen gehörten nicht ihr, sondern ihrem Vater. Er verlangte deshalb von dem Beklagten die Herausgabe der an ihn verkauften Sachen gegen Zahlung von 19 500 M sowie die Erstattung der für eine einstweilige Verfügung verauslagten 184,20 M.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erkannte abändernd auf einen Eid, den der Beklagte über eine von ihm

behauptete nachträgliche Einigung der Parteien zugeschoben hatte. Auf die Revision wurde das Urteil aufgehoben.

Gründe:

Die Ehefrau Sch. hatte dem Kläger Gegenstände verkauft. Der Kaufvertrag erzeugt den rein persönlichen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Übergabe der verkauften Sache und Verschaffung des Eigentums daran (§ 433 BGB.). Ein Recht zur Sache, wie es frühere Partikularrechte deutscher Staaten kannten (z. B. preuß. AN. I 2 §§ 124, 133; I 10 § 25; I 15 § 3; I 19 §§ 4—6), wird durch den Kaufvertrag nach dem Rechte des BGB. nicht begründet (vgl. Mot. Bd. 2 S. 2 ffg.; RGZ. Bd. 57 S. 356, 357, Warneyer 1913 Nr. 322). Hat darum der Verkäufer vertragswidrig die einem anderen verkauften Sachen noch einmal an einen Dritten verkauft und diesem übergeben, und ist er zu diesem Vertragsbruch von dem Dritten durch eine wider die guten Sitten verstoßende Handlung verleitet worden, so mag daraus dem ersten Käufer ein Schadensersatzanspruch gegen den zweiten Käufer aus § 826 BGB. auf Ersatz des Vermögensschadens entstanden sein, der ihm durch dessen unerlaubte Handlung erwachsen ist, also auf Ausgleichung des Unterschieds, der sich im Vermögen des Käufers durch den Vertragsbruch gegen den Zustand vor diesem herausgestellt hat; dieser Vermögensschaden wird in dem Unterschiede zwischen dem Wert der vom Verkäufer geschuldeten Leistung und der von ihm selbst geschuldeten Gegenleistung bestehen. Auf die Sachen selbst kann der erste Käufer gegenüber dem zweiten Käufer aber einen Anspruch nicht erheben und deren Herausgabe an ihn, die ihm lediglich persönlich vom Verkäufer geschuldet wird, nicht verlangen. Die vom Kläger gegen den Beklagten erhobene Klage auf Herausgabe der dem letzteren verkauften und übergebenen Sachen ist deshalb nicht gegeben. Auch nicht, wie der Revisionsbeklagte auszuführen versucht hat, eine Klage darauf, daß der Beklagte, der zweite Käufer, die Sachen an die Verkäuferin zurückgebe, die sie dann dem Kläger als dem ersten Käufer nach Maßgabe des Kaufvertrags zu übergeben haben würde. Ein solcher Anspruch könnte nur auf Grund einer Anfechtung des zweiten Kaufvertrags von der Verkäuferin erhoben werden. Dem ersten Käufer kann er nicht zustehen, denn eine rechtliche Beziehung zwischen diesem und dem zweiten Käufer, die einen solchen Anspruch begründen könnte, besteht nicht.

Den ihm aus der behaupteten unerlaubten Handlung des Beklagten allein zustehenden Anspruch auf Ausgleichung der Minderung, die sein Vermögen durch die Handlung des Beklagten im Verhältnis zu dem Bestande, wie er vorher war, erlitten hat (RGZ. Bd. 76 S. 147, Bd. 77 S. 101, Bd. 91 S. 60), hat der Kläger nicht erhoben. Allein die Forderung auf Erstattung der Kosten für die

gegen die Frau Sch. erwirkte einstweilige Verfügung mit 184,20 M fällt unter diesen Gesichtspunkt. Der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte planmäßig darauf ausgegangen sei, die Frau Sch. zum Vertragsbruch gegenüber dem Kläger zu bestimmen, und daß er sich dadurch einer vorsätzlichen Schädigung des letzteren in einer wider die guten Sitten verstößenden Weise (§ 826 BGB.) schuldig gemacht habe, stehen indessen aus der festgestellten oder behaupteten Sachlage Bedenken entgegen. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß nicht jede Verleitung eines anderen zum Bruche des mit einem Dritten geschlossenen Vertrags schon eine Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB. darstellt (RGZ. Bd. 78 S. 14). Es müssen besonders verwerfliche Handlungen dargetan werden, die die Verleitung zum Vertragsbruch als unsittliche Schadenszufügung erscheinen lassen, und die Gesamtheit der Umstände, unter denen die Verleitung geschah, muß für die Entscheidung, ob eine unerlaubte Handlung nach § 826 vorliegt, geprüft werden. Es ist dem Berufungsgericht zuzugeben, daß die Eingebung gegenüber der Verkäuferin Frau Sch., sie solle dem Kläger der Wahrheit zuwider angeben, die Möbel gehörten nicht ihr, sondern ihrem Vater, an sich ein unlauteres Mittel zu dem Zwecke, die Frau Sch. von dem Vertrage mit dem Kläger abwenbig zu machen und die Gegenstände dem Beklagten zu verkaufen, darstellen wird. Auf der anderen Seite kommt aber als Umstand, der gegen die Annahme einer vorsätzlichen und sittenwidrigen Schädigung des Klägers spricht, in Betracht, daß der Beklagte oder dessen Ehefrau schon vor dem Kläger mit der Frau Sch. über den Ankauf der Möbel verhandelt hatte. Daß, wie der Beklagte behauptet und seine Ehefrau als Zeugin bestätigt hat, die Sachen bei dieser Verhandlung der Ehefrau unter Handschlag fest zugesagt worden seien, sieht das Berufungsgericht zwar nicht für erwiesen an. Immerhin ist aber zu fragen, ob nicht der Beklagte auf Grund des Berichtes, den ihm, wie anzunehmen, seine Ehefrau über die Verhandlung mit der Ehefrau Sch. erstattet haben wird, der Meinung gewesen sein mag, ein besseres, weil älteres Recht auf die Möbel zu haben als der Kläger, und ob er nicht in Verfolgung dieses vermeintlichen Rechtes gehandelt hat. Es kommt hinzu, daß gar nicht außer Zweifel festgestellt worden ist, ob der Gedanke der lügenhaften Ausrede dem Kläger gegenüber überhaupt vom Beklagten, oder ob er nicht vielmehr vom Ehemann der Frau Sch. ausgegangen und dann vom Beklagten nur aufgegriffen und unterstützt worden ist, als ein gangbarer Weg, zu dem erstrebten Ziele zu gelangen. Dann aber würde von einer planmäßigen Schädigung des Klägers durch Verleitung der Frau Sch. zum Vertragsbruch vielleicht kaum die Rede sein können, und die subjektive Seite der Handlungsweise des Beklagten doch in einem anderen Lichte erscheinen,

als das Berufungsgericht dies angenommen hat. Endlich aber ist nicht außer Betracht zu lassen, daß die Frau Sch. bei ihrer Vernehmung als Zeugin bekundet hat, entscheidend für ihren Entschluß, die Sachen zum zweiten Male dem Beklagten zu verkaufen, sei der Umstand gewesen, daß der Beklagte alle von ihr zum Verkauf gestellten Einrichtungsgegenstände ankaufen wollte. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat der Beklagte außer den dem Kläger verkauften Gegenständen noch eine Kinderzimmer- und eine Kücheneinrichtung gekauft, die nach der Aussage der Ehefrau Sch. das Mehr des Kaufpreises von 4600 M an Wert sogar übertrafen. Nach dieser Bekundung der Frau Sch. muß es überhaupt zweifelhaft erscheinen, ob die Handlungsweise des Beklagten für den Vertragsbruch der Frau Sch. dem Kläger gegenüber noch ursächlich gewesen ist. Es wird sich hier nach fragen, ob sie nicht den Entschluß, die Sachen dem Beklagten zu verkaufen, auch ohne die Beeinflussung von dessen Seite gefaßt haben würde.

Rechtsirrig ist endlich auch die Behandlung, die die vom Beklagten behauptete, vom Kläger bestrittene Einigung zwischen den Parteien, über die sich der zum Urteil gestellte Eid des Klägers verhält, durch das Berufungsgericht erfahren hat. Kann auch eine von einer Partei aufgestellte Behauptung, selbst wenn sie vom Gegner bestritten ist, gegen sie verwertet werden (RGZ. Bd. 94 S. 348 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen), so kann dies doch nur im Rahmen der erhobenen Klage geschehen. Die vom Kläger bestrittene Behauptung, die er sich nicht zu eigen gemacht hat, kann nie dazu dienen, der Klage einen zweiten Klagegrund unterzuschieben, den er selbst gar nicht geltend machen will. Es handelt sich hier aber in Wirklichkeit um einen ganz neuen Klagegrund. Während die Klage auf eine unerlaubte Handlung des Beklagten zum Nachteile des Klägers gestützt ist, erscheint der Anspruch jetzt in der Auffassung des Berufungsgerichts auf einen Vertragsabschluß zwischen den Parteien gegründet. Eine unzulässige Klageänderung würde in der Nachschiebung des neuen Klagegrundes durch den Kläger infolge der vorweggenommenen Einlassung (Warneyer 1915 Nr. 218, JW. 1913 S. 337 Nr. 25), die eine Einwilligung des Gegners bedeutet, nicht gefunden werden können, selbst für die Berufungsinstanz (§ 527 ZPO.) nicht; aber geltend gemacht muß sie werden. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und, insoweit die Klage die Herausgabe der Gegenstände gegen Zahlung von 19500 M verfolgt, mit dem Landgericht die Klage abzuweisen, die Berufung des Klägers gegen dessen Entscheidung mithin zurückzuweisen. Soweit auf Grund des § 326 BGB. vom Beklagten die Zahlung von

184.20 *M* begehrt wird, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, ob der Tatbestand des § 826 BGB. gegeben ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Soweit endlich das Berufungsgericht über die von dem Beklagten behauptete Einigung und deren Rechtswirkungen in seinem Urteil eine Entscheidung getroffen hat, bewendet es bei der Aufhebung des Urteils. Eine Abweisung des Klägers mit einem gar nicht von ihm erhobenen Anspruch ist prozessrechtlich nicht möglich, und auch für eine Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ist hier kein Raum.